

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 15. April 1998

Teil II

121. Verordnung: Änderung der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

121. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) geändert wird

Auf Grund der §§ 60 Abs. 1 und 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, wird verordnet:

Die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1994 und der Verordnung BGBl. Nr. 706/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 wird der Verweis „nach Abs. 1, 3 und 4“ durch den Verweis „nach Abs. 1, 4 und 5“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 6 erster Satz werden die Worte „der Grundwehrdienstausbildung im Österreichischen Bundesheer“ durch die Worte „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer“ ersetzt.
3. Die Überschrift des V. Hauptstückes lautet: **„Ausnahmen und Abweichungen“**.
4. § 157 lautet samt Überschrift:

„Abweichungen für das Ausheben und Betreten von Mastgruben

§ 157. (1) Für das Herstellen von Mastgruben für Holzreste für Freileitungen, für das Betreten dieser Mastgruben zum Einrichten der Masten und für das Betreten dieser Mastgruben für kurzfristige Nacharbeiten gelten die nachstehenden Abweichungen.

(2) Wenn sich beim Aushub der Grube die Standfestigkeit der Grubenwände als ausreichend erweist und wenn keine die Standsicherheit der Grubenwände beeinträchtigenden Einflüsse wie Erschütterungen oder Auflasten vorhanden sind, kann auf Sicherungsmaßnahmen nach § 48 Abs. 2 und 7 verzichtet werden.

(3) Abs. 2 gilt nur für Mastgruben, deren Tiefe 2 m nicht überschreitet.

(4) Abs. 2 gilt nicht bei ungünstigen Witterungsbedingungen, wie starkem Regen oder Tauwetter.

(5) Wird gemäß Abs. 2 auf Sicherungsmaßnahmen verzichtet, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

1. Die Arbeiten müssen unter Aufsicht einer verantwortlichen Person erfolgen, die schon mindestens fünf Jahre mit solchen Arbeiten betraut ist.
2. Es dürfen nur entsprechend unterwiesene und mit den Arbeiten vertraute Arbeitnehmer herangezogen werden.
3. Die Mastgruben müssen möglichst kurz nach dem Aushub wieder verfüllt werden. Sie dürfen keinesfalls über Nacht offengehalten werden.“

5. Die Überschrift zu § 158 lautet:

„Abweichungen für kurzfristige Bauarbeiten“

6. § 161 lautet:

„§ 161. Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG zu bestrafen.“

7. Der bisherige § 164 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Dem § 164 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 157 in der Fassung BGBl. II Nr. 121/1998 tritt mit 1. Mai 1998 in Kraft.“

Hostasch